



BUNDESWEHR

ÜbwStÖffRechtAufgSanDstBw Ost
Kaiser-Friedrich-Str. 49-61 14469 Potsdam

Verteiler

Aktenzeichen	Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail	Datum
Az 42-31-15	OFV Oltersdorf	90- 8596-261 0331-5861-261	uebwstoeraostabtiivetwes@bundeswehr.org	15.09.2021

**Amtliche Bekanntmachung der Überwachungsstelle für
öffentlich-rechtliche Aufgaben
des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen
(ÜbwSt ÖRA Ost Abt III)**

**Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Afrikanische
Schweinepest (ASP) für Liegenschaften der Bundeswehr im
Zuständigkeitsbereich der Überwachungsstelle für öffentlich-
rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost
Abteilung III Veterinärwesen vom 11. November 2020**

in der Fassung der 3. Änderung vom 15. September 2021

Auf Grund der Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Oder-Spree (LOS) vom 07.10.2020 über den amtlich festgestellten Ausbruch und zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in der Fassung der 7. Änderung und Ergänzung vom 09. August 2021 zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen, der Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße (SPN) zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 15.07.2021 in der Fassung der 2. Änderung vom 26.08.2021 sowie der Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 05/2021 des Landkreises Dahme-Spreewald (LDS) zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 13. Juli 2021 wird gemäß § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. den Allgemeinen Regelungen A-843/1, und A1-843/6-4000 Folgendes angeordnet und bekannt gegeben:

A. Festlegen der Restriktionsgebiete

- I. Folgende Bundeswehrliegenschaften liegen in den durch Tierseuchenallgemeinverfügung der Landkreise Oder-Spree, Spree-Neiße und Dahme-Spreewald festgelegten Restriktionsgebieten (Kerngebiete, Sperrzone II (vormals gefährdetes Gebiet), Sperrzone I (vormals Pufferzone)):

Munitionsversorgungszentrum (MunVersZ) Ost Schneeberg und die Radarstation Döbern innerhalb der Sperrzone II. Davon liegt das MunVersZ Ost im Kerngebiet der Bezeichnung „K2“ des Landkreises LOS und die Radarstation Döbern im „Kerngebiet SPN-Süd“ des Landkreises SPN. Die beiden Liegenschaften werden durch die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III der Sperrzone II-Bw-BB bzw. Kerngebiete-Bw-BB zugeordnet.

Der Standortübungsplatz (StOÜbPl) Storkow mit dem Technologiestützpunkt Tarnen und Täuschen und der Kurmark-Kaserne in Storkow, die Funksendestelle (HF-FuSSt) Limsdorf und die



**ÜBERWACHUNGSSTELLE FÜR
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE
AUFGABEN DES
SANITÄTSDIENSTES
DER BUNDESWEHR OST**

ABT III
VETERINÄRWESEN

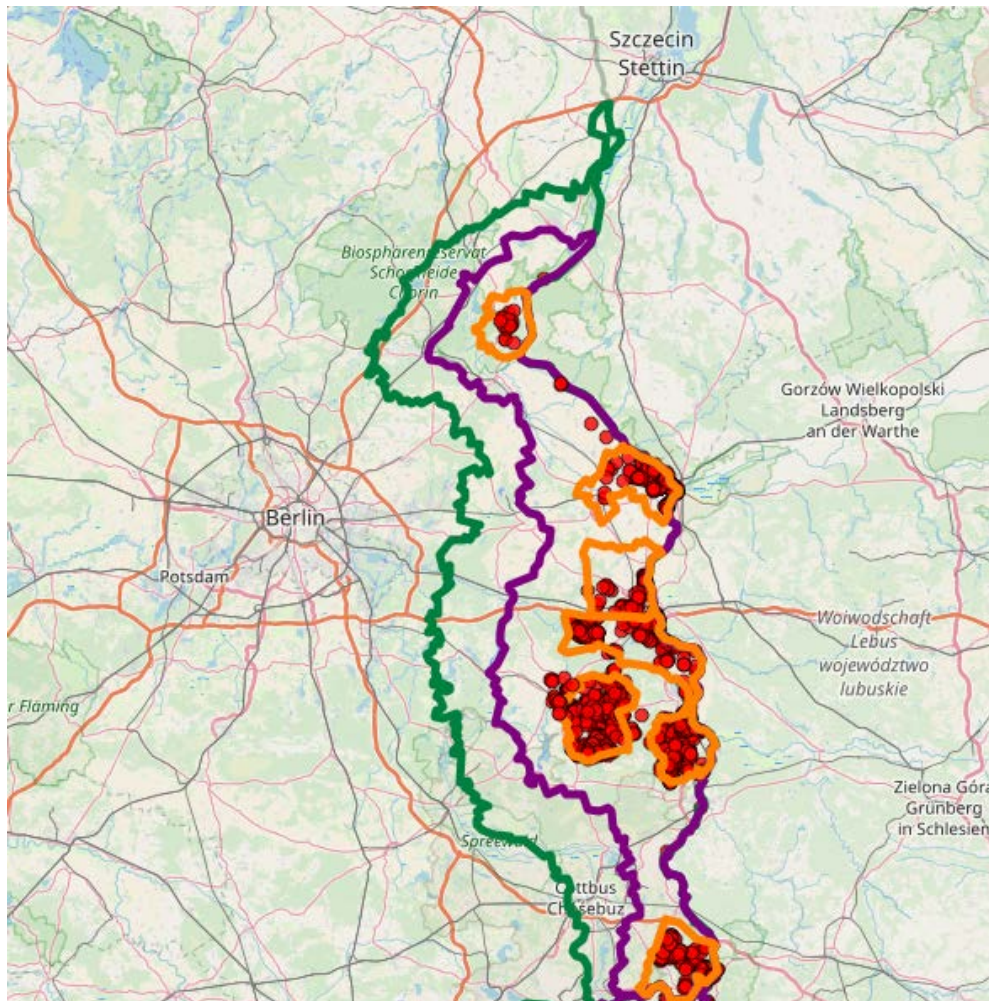
Kaiser-Friedrich-Str. 49 - 61
14469 Potsdam

Tel. +49 (0) 331 5861-(226)
Fax +49 (0) 331 5861-206

WWW.BUNDESWEHR.DE

SANITÄTSDIENST

Spreewaldkaserne in Krugau in der Sperrzone I. Die Liegenschaften werden durch die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III der Sperrzone I-Bw-BB zugeordnet.



Orange Linie: Kerngebiete, violette Linie: Sperrzone II (vormals gefährdetes Gebiet),
grüne Linie: Sperrzone I (vormals Pufferzone)

Die Restriktionszonen-Bw-BB sind im vorliegenden Kartenausschnitt rosa hinterlegt dargestellt.

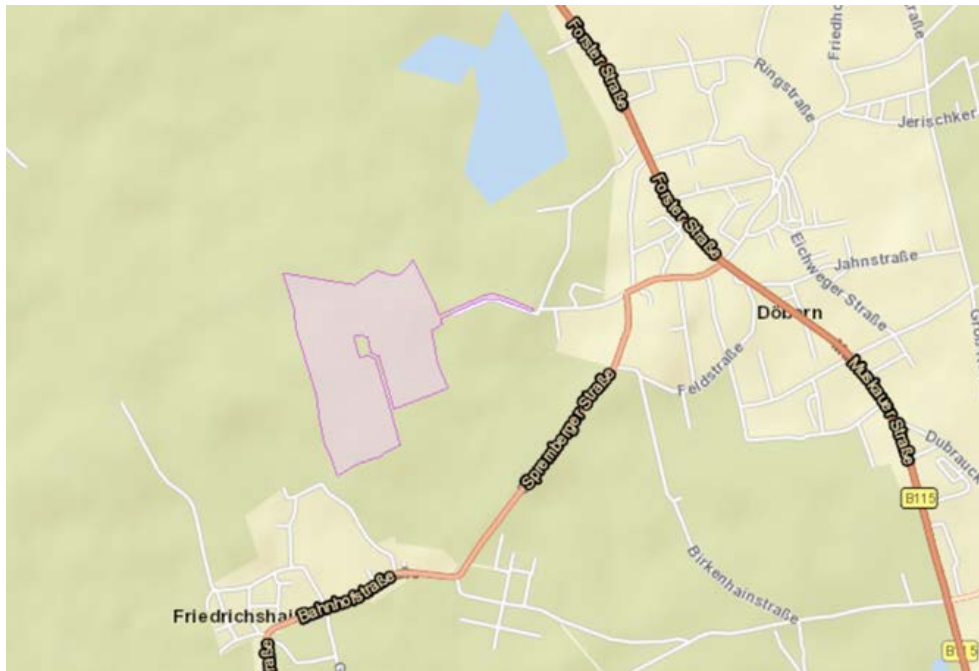
MunVersZ Ost Schneeberg (rosa hinterlegt)



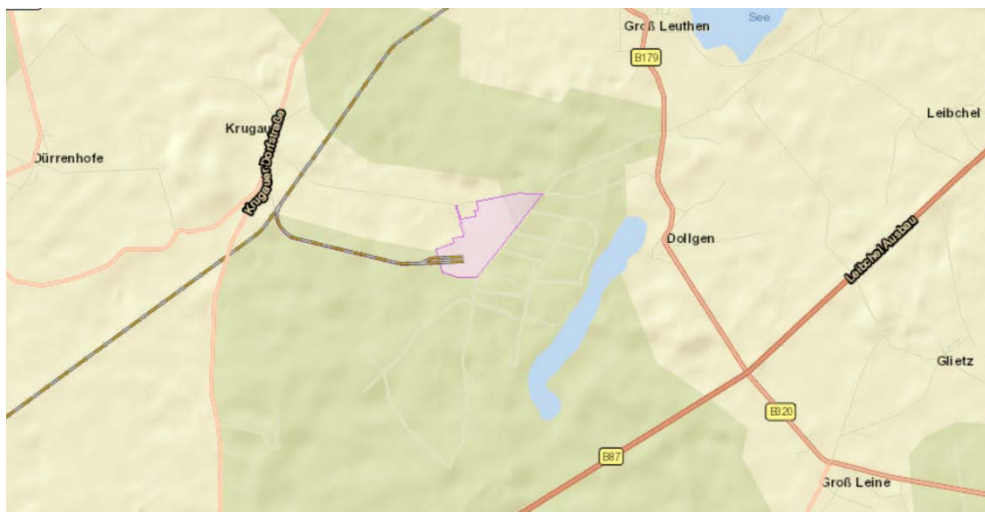
Kurmark-Kaserne Storkow (rosa oben links), StÜbPl Storkow (grau-violett Mitte) und HF-FuStSt Limsdorf (rosa unten rechts)



Radarstation Döbern (rosa hinterlegt)



Spreewaldkaserne Krugau (rosa hinterlegt)



II. Absperrungen der oder innerhalb der unter Nr. I. benannten Restriktionszonen mit einer wildschweinsicheren Umzäunung ist zu dulden.

B. Angeordnete Maßnahmen für die Restriktionsgebiete

I. Für die Sperrzone II-Bw-BB (vormals gefährdetes Gebiet-Bw-BB) werden folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Jagdausübungsberechtigte sind zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet. Wird die verstärkte Suche von durch die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III benannten Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier diese Suche zu dulden und an dieser mitzuwirken.

2. Die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist gestattet, mechanisierter Holzeinschlag und Rückung unterliegen folgenden Auflagen:

Mechanisierter Holzeinschlag und Rückung (mechanisiert) dürfen innerhalb der Umzäunung erst unmittelbar nach abgeschlossener, der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III vor Beginn der Tätigkeit unaufgefordert nachgewiesener, Kadaversuche durchgeführt werden.

3. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III telefonisch unter der Nummer: 0331-5861-226 (nach Dienst, am Wochenende oder an Feiertagen unter: 00491752638750) oder per E-Mail: uebwstoeraostabtiivetwes@bundeswehr.org anzuzeigen.

Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung von Fallwild ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal gem. Vorgabe ÜbwSt ÖRA Ost Abt III durchzuführen.

4. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge und Fallen), soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind zu reinigen und - im Falle von Gegenständen - mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln.

5. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren. Hierfür wird auf die Anlage A1 dieser Allgemeinverfügung verwiesen.

6. Für jedes erlegte Wildschwein ist ein Probenahmeschein auszufüllen und eine Wildmarke zu vergeben.

7. Von jedem erlegten Wildschwein sind geeignete Proben (EDTA-Blut und ggf. Organe gem. Vorgabe ÜbwSt ÖRA Ost Abt III), zum Nachweis des ASP-Virus zu entnehmen und an das ZInstSanBw Kiel Abt A, Kopperpähler Allee 120 in 24119 Kronshagen zu versenden.

8. Jedes verendet aufgefundene Schwarzwild sowie jedes im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung getötete Wildschwein ist nach Kennzeichnung und Probenahme unschädlich über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH, Neuzeller Straße 29 in 03172 Guben/Bresinchen zu beseitigen.

9. Jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde im beschriebenen Gebiet nicht frei herumlaufen (Leinenzwang).

10. Das Verbringen von Wildschweinen aus der Sperrzone II-Bw-BB ist verboten.

11. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II-Bw-BB gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Für die Punkte 10. – 11. können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen durch ÜbwSt ÖRA Ost Abt III im Benehmen mit den zuständigen zivilen Stellen erteilt werden.

II. Für die Kerngebiete-Bw-BB werden, zusätzlich zu den Anordnungen unter B. I., folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Es gilt ein grundsätzliches Jagdverbot für Schwarzwild. Von diesem Verbot ausgenommen sind:

- a. Fallenjagd auf Wildschweine nach Kapazität und nach Anzeige für den Betrieb von Saufängen
- b. Einzeljagd (vorrangig auf Bachen und Frischlinge) in einem ausreichenden Abstand zu Fallenstandorten

Im Übrigen ist die Jagd nach dem geltenden Jagdrecht auf alle jagdbaren Wildtierarten außer Schwarzwild zugelassen. Die Jagdhundeausbildung ist nicht zulässig.

Dieses Verbot wird durch die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage zulässt und durch die fachliche Planung der Bekämpfungsstrategie bestätigt ist.

Von diesem Verbot können in Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde weitere Ausnahmen zugelassen werden.

2. Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist verboten. Jeglicher Fahrzeugverkehr in und aus den Kerngebieten sowie innerhalb der Kerngebiete ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbot können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III erteilt werden.

Von den Verboten nach B II Nr. 2. ausgenommen sind:

- a. das Befahren oder Betreten der Kerngebiete-Bw-BB aufgrund von Gefahr im Verzug,
- b. der dienstlich erforderliche und/oder vertraglich festgelegte Zugangsverkehr zum eingezäunten Bereich des MunVersZ Ost / Radarstation Döbern auf dem Hauptzufahrtsweg,
- c. Maßnahmen des Bundesforstes soweit zur Tierseuchenbekämpfung notwendig (z. B. Kirren, Aufstellen von Saufängen, etc.).

III. Für die Sperrzone-I-Bw-BB (vormals Pufferzone-Bw-BB) werden folgende Tierseuchenrechtliche Maßnahmen angeordnet:

1. Jagdausübungsberechtigte sind zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet. Wird die verstärkte Suche von durch die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III benannten Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier diese Suche zu dulden und an dieser mitzuwirken.

2. Gegenüber den Jagdausübungsberechtigten wird angeordnet, eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild durchzuführen.

3. Jagdausübungsberechtigte haben zudem dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgen und insbesondere kein potentiell kontaminiertes Material am Ort des Aufbruchs verbleibt.

4. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III telefonisch unter der Telefon-Nr. 0331-5861-226 (nach Dienst, am Wochenende oder an Feiertagen unter: 00491752638750) oder per E-Mail unter uebwstoeraostabtiivetwes@bundeswehr.org anzuzeigen.

5. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen landwirtschaftlichen Betrieb verbracht werden.

6. Aufbruch und verendet aufgefundenes Schwarzwild ist unschädlich über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH, Neuzeller Straße 29 in 03172 Guben/Bresinchen zu beseitigen. Dazu sind die hierfür vorgesehenen Tonnen an festgelegten Standorten zu verwenden.

7. Von jedem erlegten und tot aufgefunden Wildschwein sowie von Kadaverteilen und Knochen sind Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein an das ZInstSanBw Kiel Abt A, Kopperpähler Allee 120 in 24119 Kronshagen zu versenden. Bei erlegten Wildschweinen wird der Tierkörper nach Veröffentlichung eines negativen Untersuchungsergebnisses durch die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III zur Verwendung als Lebensmittel freigegeben.

8. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung von Fallwild ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal gem. Vorgaben ÜbwSt ÖRA Ost Abt III durchzuführen.

9. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge und Fallen), soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind zu reinigen und - im Falle von Gegenständen - mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln.

10. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.

11. Wildschweine dürfen aus der Sperrzone I in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

12. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Wildschweinen stammen, die innerhalb der Sperrzone-I-Bw-BB erlegt worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden.

In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch ÜbwSt ÖRA Ost Abt III im Benehmen mit den zuständigen zivilen Stellen erteilt werden.

C. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für folgende Maßregeln angeordnet: B. I. Nr. 3 u. Nr. 9, Nr. B II. Nr. 2, B III. Nr. 4 u. 12.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

D. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie ist zeitlich befristet auf den 15. März 2022, 0:00 Uhr. Die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 09. Februar 2021 wird mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

E. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3 TierGesG i.V.m. § 25 Abs. 1 SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Begründung

I. Sachverhalt

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 10.09.2020 bestätigte sich im Landkreis Spree-Neiße bei Sembten erstmalig der Verdacht auf eine Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein als Ergebnis der abschließenden Testung durch das Friedrich-Loeffler-Institut. Nach Ausweisung eines ersten Kerngebietes um den Fundort bestätigte sich bei weiteren Funden von Fallwild zunächst kein weiterer Verdacht. Mitte September 2020 wurden im Landkreis Oder-Spree im Dorchtal bei Neuzelle/Kummro fünf verendete Wildschweine aufgefunden, bei denen am 15.09.2020 eine Infektion auf ASP durch das Friedrich-Loeffler-Institut bestätigt wurde. Die mit Bescheid vom 14.09.2020 aufgrund dessen in einer ersten Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreis Oder-Spree zur Feststellung der ASP bei Schwarzwild festgelegten Restriktionsgebiete wurden mit der Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreis Oder-Spree zuletzt mit der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 07.10.2020 in der Fassung der 5. Änderung und Ergänzung vom 13.03.2021 an das epidemiologische Geschehen angepasst. Ende Oktober 2020 wurde bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein in Klein Briesen das Virus der Afrikanischen Schweinepest nachgewiesen. Aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen am 19.05.2021 in Frankfurt (Oder) wurden die Restriktionszonen um Frankfurt mit der Allgemeinverfügung vom 28.05.2021 sowie der Allgemeinverfügung vom 21.06.2021 an das aktuelle Tierseuchengeschehen in diesem Bereich angepasst. Das innerhalb der zivilen Sperrzone II und Kerngebiet liegende MunVersZ Ost in Schneeberg wurde bis auf den Flora-Fauna-Bereich an der Oelse eingezäunt. Ebenso der StOÜbPL Storkow, der sich innerhalb der zivilen Sperrzone I befindet. Im Bereich des MunVersZ Ost wurde bei einem Wildschwein die Afrikanische Schweinepest amtlich festgestellt.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. In Mitteleuropa erfolgt eine Übertragung durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Bei direkter Übertragung wird der Erreger über Nasen-Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Die Inkubationszeit, das heißt, die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa sieben bis zehn Tage. Ein infiziertes Tier stirbt in mehr als 90 % der Infektionsfälle an ASP. Ein Impfstoff gegen das ASP-Virus ist bisher nicht verfügbar. Die Bekämpfung gestaltet sich außerordentlich schwierig, da das Virus sehr widerstandsfähig ist. Es bleibt auch während des Verwesungsprozesses des Schweins mehrere Wochen bis Monate infektiös. In Schlachtkörpern und Blut, in Dauerwaren wie Schinken und Salami ist das Virus monatelang, in Gefrierfleisch sogar jahrelang vermehrungsfähig.

Aus vorgenannten Gründen kommt der Verhinderung der Einschleppung der ASP in bisher freie Regionen eine entscheidende Bedeutung zu. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, müssen Infektionswege möglichst abgeschnitten werden. Andernfalls droht durch Verbreitung dieser Erkrankung die Gefahr großer wirtschaftlicher Schäden in betroffenen Regionen mit Schweinezucht- und Mastbetrieben. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens

der ASP zu erwarten sind, können auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche zu enormen Einbußen führen.

Tritt bei Wildschweinen - wie aktuell im Landkreis Oder-Spree, bzw. Landkreis Spree-Neiße - ein Infektionsgeschehen mit ASP auf, sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, mit denen das Ausmaß des Ausbruchsgeschehens eingeschätzt werden kann. Des Weiteren müssen unverzüglich Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche in der Wildschweinpopulation, zur Verhinderung der Ausbreitung und des Übergreifens auf Hausschweine ergriffen werden.

II. Rechtliche Würdigung

Aufgrund § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der Allgemeinen Regelung (AR) A-843/1 und AR A1-843/6-4000, Nr. 204 obliegt im Bereich der Bundeswehr die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Stellen der Bundeswehr. Für den Wehrbereich Ost ist aufgrund der Bestimmungen über die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III die örtlich und sachlich zuständige Stelle. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der SchwPestV vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 vom 07. April 2021 in der zurzeit geltenden Fassung. Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche Afrikanische Schweinepest erlässt die zuständige ÜbwSt ÖRA Ost Abt III nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 und 10 TierGesG sowie auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der SchwPestV.

Zu A. Festlegen der Restriktionsgebiete

Zu A. I.

Entsprechend Art. 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i.V.m. § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 a SchwPestV haben die zuständigen zivilen Ortsbehörden (LK Oder-Spree, LK Spree-Neiße und LK Dahme-Spreewald) um die Fundorte von ASP-positivem Fallwild Restriktionsgebiete festgelegt. Die Liegenschaft MunVersZ Ost Schneeberg befindet sich innerhalb des durch Landkreis Oder-Spree vorbezeichneten Kerngebietes. Die Liegenschaft Radarstation Döbern befindet sich innerhalb des durch Landkreis Spree-Neiße vorbezeichneten Kerngebietes. Mit dieser Verfügung hat die zuständige ÜbwSt ÖRA Ost Abt III die Bundeswehrliegenschaftsfläche des MunVersZ Ost Schneeberg und der Radarstation Döbern als jeweils eigenständige Kerngebiete festgelegt gem. § 14d Abs. 2 a SchwPestV (sog. Kerngebiete-Bw-BB). Der StÜbPl Storkow, die Kurmark-Kaserne in Storkow und die HF-FuSSt Limsdorf befinden sich innerhalb der durch den Landkreis Oder-Spree festgelegten Sperrzone I (vormals Pufferzone). Die Spreewaldkaserne in Krugau befindet sich innerhalb der durch den Landkreis Dahme-Spreewald festgelegten Sperrzone I (vormals Pufferzone). Diese Liegenschaften werden mit dieser Verfügung durch ÜbwSt ÖRA Ost Abt III als Sperrzonen I (vormals Pufferzonen) gem. § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SchwPestV (Sperrzonen I-Bw-BB) festgelegt.

Zu A. II.

Gemäß § 14d Abs. 2b Nr. 2 SchwPestV kann die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III als zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln für das gefährdete Gebiet hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Absperrung des Kerngebiets oder eines Teils des Kerngebiets ergreifen, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung.

Nach § 14d Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 SchwPestV kann die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III zusätzlich, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und aufgrund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für die Sperrzone II (vormals gefährdetes Gebiet) und die Sperrzone I (vormals Pufferzone) Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind (Nr.1), bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht (Nr. 2) oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben (Nr. 3).

Durch die Umzäunung des Kerngebietes sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in diesem räumlich eng begrenzten Gebiet gehalten werden, um die Durchseuchung zu ermöglichen und eine Verbreitung der Tierseuche über das Kerngebiet hinaus zu verhindern. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten werden und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschottung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver in einem umzäunten Kerngebiet erfordern. So soll ein Eintrag in weitere, durch starke Bewaldung schwer zugängliche Regionen erschwert bzw. unterbunden werden.

Zu B. Angeordnete Maßnahmen für die Restriktionsgebiete

Entsprechend Art. 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i.V.m. § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV wurde durch die zuständigen Veterinärämter Landkreis Oder-Spree, Spree-Neiße und Dahme-Spreewald um die Fundorte ein Gebiet als Sperrzone II (vormals gefährdetes Gebiet) sowie ein Bereich um die Sperrzone II als Sperrzone I (vormals Pufferzone) festgelegt. Entsprechend § 14d Abs. 2a S. 1 SchwPestV wurde innerhalb der Sperrzone II um die Fundorte je ein Kerngebiet festgelegt. Die aufgrund der SchwPestV für diese Gebiete festgelegten Maßnahmen sollen vermeiden, dass möglicherweise weitere infizierte Tiere aus den Kerngebieten auswandern und die ASP verbreiten. Zudem soll durch eine zeitnahe Fallwildsuche, verbunden mit der Entsorgung möglichst aller Kadaver infizierter Wildschweine als Infektionsquelle, der Infektionsdruck auch in den übrigen Restriktionszonen reduziert werden.

Bei der Bestimmung der Restriktionsgebiete wurden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Die Karten der Restriktionsgebiete der drei Landkreise sind unter folgenden Links abrufbar:

<https://www.landkreis-oder-spree.de/Service-Aktuelles/Aktuelles/Afrikanische-Schweinepest/>

<https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html>

https://www.dahme-spreewald.info/de/Aktuelles/Infos_zur_Afrikanischen_Schweinepest/64024.html

Die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III hat dementsprechend die Restriktionszonen-Bw (Kernzone-Bw-BB, Sperrzone II-Bw-BB und Sperrzone I-Bw-BB) gemäß §§ 1, 3a, 5 und 14 d-e, 14 i-j sowie 25a der Schweinepest-Verordnung festgelegt, um eine Weiterverschleppung der Afrikanischen Schweinepest über die bereits beschriebenen Übertragungswege zu verhindern bzw. sofort zu erkennen und Maßnahmen einleiten zu können. Die betroffenen Liegenschaften der Bundeswehr sind aus den oben eingefügten Karten erkennbar.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

Sperrzone II:

Zu B. I. Nr. 1. Fallwildsuche

Gemäß § 14d Abs. 5b SchwPestV kann die zuständige Behörde Jagd ausübungs berechtigte zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten. Kann eine unverzügliche und wirksame Suche durch den Jagd ausübungs berechtigten nicht sichergestellt werden, hat er eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen Suche mitzuwirken. Diese Maßnahme ist für eine effektive Seuchenbekämpfung erforderlich, da tote, infizierte Wildschweine oder Kadaverteile sehr lange infektiös sind und damit die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht. Insbesondere sollten hier Prädilektionsstellen, wie Sümpfe oder Wasserläufe, betrachtet werden, da kranke, fieberhafte Tiere in besonderem Maße Wasser aufsuchen. Es ist unabdingbar, die Fallwildsuche zu intensivieren, um die tot aufgefundenen Wildschweine nach Probennahme und Untersuchung unschädlich zu beseitigen und damit als Infektionsquelle ausschließen zu können.

Die Pflicht zur Anzeige verendet aufgefundener Wildschweine ist damit mit umfasst.

Die jagdrechtliche Hegepflicht des Jagdausübungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BJagdG umfasst auch die Sorge um einen gesunden Wildbestand im Jagdbezirk. Daher gehört die wirksame Unterstützung einer Schweinepestbekämpfung zur Erfüllung der Hegepflicht eines Jagdausübungsberechtigten.

zu B. I. Nr. 2 Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen

Gemäß § 14d Abs. 5a S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV kann die zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten. Gemäß § 14d Abs. 5a S. 3 kann ggf. die Nutzungseinschränkung um weitere sechs Monate verlängert werden.

Das Risiko der Verbreitung des ASP-Virus bei der Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist nach Errichtung einer Umzäunung um das Kerngebiet K 2, das Kerngebiet SPN-Süd und um die Kerngebiete-Bw-BB sowie um die weißen Zonen verhältnismäßig gering, daher wird das Nutzungsverbot für diese Flächen aufgehoben.

Der mechanisierte Holzeinschlag und die mechanisierte Rückung dürfen jedoch erst nach unaufgefordert nachgewiesener, abgeschlossener Kadaversuche durchgeführt werden, da hierdurch das Risiko einer Verschleppung aufgrund der Aufnahme von infektiösem Material an den Fahrzeugen und Gerätschaften sowie das unbeabsichtigte Aufscheuchen von Wildschweinen möglichst gering gehalten werden sollen.

Zu B. I. Nr. 3 Anzeigepflicht Fallwild

Entsprechend § 14e Abs. 1 Nr. 1 d) SchwPestV haben Jagdausübungsberechtigte verendet aufgefundene Wildschweine unter Angabe des Fundortes der zuständigen Behörde anzuzeigen. Im vorliegenden Fall ist ÜbwSt ÖRA Ost Abt III zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der AR A-843/1 und AR A1-843/6-4000, Nr. 204.

Die schnelle und systematische Suche soll erzielen, dass in der Sperrzone II (vormals gefährdetes Gebiet) schnellstmöglich alle weiteren, an der Tierseuche verendeten Wildschweine aufgefunden werden. So können, durch eine anschließende, restlose Entfernung ggf. weiterer aufgefundener Wildschweinkadaver, die Infektionsquellen aus der Sperrzone II beseitigt und auf diese Weise die Verbreitung der Tierseuche über die Sperrzone II hinaus verhindert werden. Eine Suche und Beseitigung infizierter, verendeter Wildschweine, bzw. der Reste aus dem Revier ist zeitnah und umfassend durchzuführen, da diese aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus über lange Zeiträume ein Virusreservoir und somit eine Infektionsquelle für gesunde Wildschweine darstellen.

Zu B. I. Nr. 4 Reinigung und Desinfektion von jagdlichen Gegenständen und Hunden

Gem. § 14d Abs. 5 Nr. 3 a) und b) SchwPestV sind Hunde und Gegenstände, die zur Jagd verwendet werden – soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind – zu reinigen und zu desinfizieren. Das Virus ist sehr widerstandsfähig und kann auch über andere, indirekte Übertragungswege verbreitet werden. Hierzu zählt z.B. die Bereifung von Fahrzeugen, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, herumstreunende Tiere, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung und Schuhe etc.

Das betroffene Gelände ist durch Wald und unbefestigten Boden geprägt, der eine unerkannte Verschleppung über indirekte Wege begünstigen. Die angeordneten Maßnahmen sollen eine Verschleppung des Virus aus der Sperrzone II (vormals gefährdetes Gebiet) heraus über diese Wege verhindern.

Zu B. I. Nr. 5 Reinigung und Desinfektion von Personen

Gem. § 14d Abs. 5 Nr. 2 SchwPestV müssen Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, nach Angaben der zuständigen Behörde, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchführen.

Zu B. I. Nr. 6 und 7 Wildursprungsschein, Probenahme und Entsorgung von erlegtem Wild

Gem. § 14e Abs. 1 Nr. 1 a) SchwPestV haben Jagdausübungsberechtigte jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach näheren Anweisungen der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und einen von der Behörde vorgegebenen Begleitschein auszustellen.

Gem. §14e Abs. 1 Nr. 1 b) SchwPestV haben Jagdausübungsberechtigte von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem Begleitschein der von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle zuzuführen.

Zu B. I. Nr. 8 Entsorgung von Fallwild

Gem. § 14e Abs. 1 Nr. 2 SchwPestV ordnet die zuständige Behörde an, dass der Aufbruch jedes erlegten und tot aufgefundenen Wildschweins in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a) der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen ist.

Zu B. I Nr. 9 Leinenpflicht für Hunde

Zur Vermeidung der Verschleppung der ASP ordnet die zuständige Behörde nach § 14d Abs. 7 SchwPestV an, dass Hunde in der Sperrzone II (vormals gefährdetes Gebiet) nicht frei umherlaufen dürfen.

Das Virus ist sehr widerstandsfähig und kann auch über andere, indirekte Übertragungswege verbreitet werden. Hierzu zählt z.B. die Bereifung von Fahrzeugen, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, herumstreunende Tiere, forstwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung und Schuhe etc.

Das betroffene Bundeswehrrestriktionsgebiet ist geprägt durch viele Wälder und Sumpflandschaft, die durch den unbefestigten Boden eine unerkannte Verschleppung über indirekte Wege begünstigen. Die angeordneten Maßnahmen sollen eine Verschleppung des Virus aus der Sperrzone II heraus über diese Wege verhindern.

Zu B. I Nr. 10 Wildschweine

Auf der Grundlage der Art. 9 und 45 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 vom 07.04.2021 muss die zuständige Behörde das Verbot des Verbringens von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone II anordnen.

Die zuständige Behörde kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Zu B. I Nr. 11 Wildschweinefleisch und -erzeugnisse

Auf der Grundlage des Art. 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss die zuständige Behörde anordnen, dass frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen.

Kernzone:

Zu B. II. Nr. 1. Jagdverbot

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wurde gemäß § 14d Abs. 6 i.V.m. § 14a Abs. 10 SchwPestV im Kerngebiet die Ausübung der Jagd auf alle Tierarten untersagt, um keine Verbreitung der Tierseuche durch Beunruhigung des Wildes, insbesondere des Schwarzwildes, zu befördern. Die Fallenjagd und die Einzelansitzjagd werden nach Errichtung einer Umzäunung um die Kerngebiete-Bw-BB und das zivile Kerngebiet 2 und Kerngebiet SPN-Süd von diesem Verbot ausgenommen, da durch diese Bejagungsformen eine Beunruhigung von Schwarzwild nicht zu erwarten ist.

Zu B. II. 2. Betretungsverbot und Ausnahmen:

Gemäß § 14d Abs. 2b Nr. 1 SchwPestV kann die zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln für die Sperrzone II (vormals gefährdetes Gebiet) hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, den Fahrzeugverkehr in das und aus dem Kerngebiet oder im Kerngebiet und den Personenverkehr im Kerngebiet beschränken oder verbieten.

Die Beschränkung des Fahrzeug- und Personenverkehrs im Wald und den Bereichen der offenen Landschaft des Kerngebiets soll das Risiko einer unerkannten Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest gerade über die benannten indirekten Infektionswege durch eine ggf. unbeschränkte Anzahl an tierseuchenrechtlich Unkundigen verhindern. Zudem soll die zur Bekämpfung der Tierseuche

zwingend notwendige Suche und Beseitigung infizierter Kadaver ungehindert zeitnah ermöglicht werden.

Unter Anwendung des § 14d Abs. 5c SchwPestV wurde durch ÜbwSt ÖRA Ost Abt III das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft im Kerngebiet untersagt.

Hintergrund dieser Maßregel ist zum einen keine Störung der Tiere, insbesondere des Schwarzwildes, zu verursachen, um keine Verschleppung des Virus aus dem Kerngebiet zu begünstigen, als auch andererseits keine unerkannte Verbreitung des Virus über indirekte Übertragungswege durch eine Vielzahl von Privatpersonen zu befördern. Das ASP-Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf. Im blutverseuchten Erdboden ist es bis zu 205 Tage, an Holzteilen bis zu 190 Tage überlebensfähig. Verendetes Schwarzwild ist über viele Wochen, streckenweise bis zu einem halben Jahr infektiös. Die unerkannte Verschleppung des Virus durch Erdreich u. Ä. an Schuhwerk soll durch das Betretungsverbot vermieden werden.

Zudem soll die Suche und Bergung infizierten, verendeten Schwarzwildes durch das beauftragte Personal nicht unnötig behindert werden.

Vom Betretungsverbot und Befahrungsverbot nicht erfasst sind Personen, die aus dienstlichen oder vertraglichen Gründen über die befestigte Zufahrtstraße in den doppelt eingezäunten Bereich des MunVersZ Ost Schneeberg sowie des eingezäunten Areals der Radarstation Döbern verlegen. Des Weiteren ist ein Befahren und Betreten der Waldflächen und der offenen Landschaft des Kerngebietes nur aufgrund von Gefahr im Verzug zulässig.

Sperrzone-I:

Die für die Sperrzone II (vormals gefährdetes Gebiet) angeordneten Maßregeln können aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung gemäß § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 4, 5, 5b und 6 SchwPestV auch für das Sperrgebiet I (vormals Pufferzone) angeordnet werden.

Die Maßregeln dienen dem Schutz des Schwarzwildes und sollen eine frühzeitige Feststellung der Tierseuche ermöglichen, um ggf. weitere geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung einer Weiterverbreitung des Virus einleiten zu können.

Aufgrund des noch immer aktiven Infektionsgeschehens, vor allem der aktuell noch anhaltenden Ausbreitung der ASP-Gebietskulisse, war es erforderlich, die Maßnahmen in Bezug auf Suche, Beprobung und Bergung sowie Beseitigung aufgefundener Fallwildes auch auf die Sperrzone I auszuweiten. Die bereits für die Sperrzone II benannten Hintergründe dieser Maßregeln gelten auch in der Sperrzone I. Die verstärkte Bejagung in der Sperrzone I wird angeordnet, da dies der gezielten Reduzierung der Schwarzwildpopulationen dient und damit der Verhinderung einer weiteren Verbreitung des ASP-Virus.

Zu B. III. Nr. 1. Rechtsgrundlage verstärkte Fallwildsuche

§ 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 5 b SchwPestV

Zu B. III. Nr. 2. Rechtsgrundlage verstärkte Bejagung

§ 14d Abs. 8 i.V.m. 6 SchwPestV

Zu B. III. Nr. 3. Rechtsgrundlagen Beseitigung

§ 14e Abs. 1 Nr. 1 b und Nr. 2

Zu B. III. Nr. 4. Rechtsgrundlage Anzeige verendet aufgefundener Wildschweine

§ 14e Abs. 1 Nr. 1d) aa)

Zu B. III. Nr. 5 Rechtsgrundlage Probenahme erlegte und verendete Wildschweine

§ 14e Abs. 1 Nr. 1b) und 1 d) bb)

Zu B. III. Nr. 6 Entsorgung

Gem. § 14e Abs. 1 Nr. 2 SchwPestV ordnet die zuständige Behörde an, dass der Aufbruch jedes erlegten und tot aufgefundenen Wildschweins in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a) der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen ist.

Zu B. III. Nr. 7 Proben von Wildschweinen

Gem. § 14e Abs. 1 Nr. 1 b) SchwPestV haben Jagdausübungsberechtigte von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem Begleitschein der von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle zuzuführen.

Zu B. III Nr. 8 Kennzeichnung, Probenahme, Bergung

Gem. § 14e Abs. 1 Nr. 1 a) SchwPestV haben Jagdausübungsberechtigte jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach näheren Anweisungen der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und einen von der Behörde vorgegebenen Begleitschein auszustellen.

Gem. § 14e Abs. 1 Nr. 1 b) SchwPestV haben Jagdausübungsberechtigte von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen, diese zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem Begleitschein der von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle zuzuführen.

Zu B. III Nr. 9 Hunde und Gegenstände:

Gem. § 14d Abs. 5 Nr. 3 a) und b) SchwPestV sind Hunde und Gegenstände, die zur Jagd verwendet werden – soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind – zu reinigen und zu desinfizieren. Das Virus ist sehr widerstandsfähig und kann auch über andere, indirekte Übertragungswege verbreitet werden. Hierzu zählt z.B. die Bereifung von Fahrzeugen, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, herumstreunende Tiere, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung und Schuhe etc.

Das betroffene Gelände ist durch Wald und unbefestigten Boden geprägt, der eine unerkannte Verschleppung über indirekte Wege begünstigt. Die angeordneten Maßnahmen sollen eine Verschleppung des Virus aus der Sperrzone II (vormals gefährdetes Gebiet) heraus über diese Wege verhindern.

Zu B. III Nr. 10 Personen

Gem. § 14d Abs. 5 Nr. 2 SchwPestV müssen Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, nach Angaben der zuständigen Behörde, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchführen.

Zu B. III Nr. 11 Wildschweine

Auf der Grundlage des Art. 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss die zuständige Behörde das Verbot des Verbringens von Wildschweinen aus der Sperrzone I anordnen.

Die zuständige Behörde kann, in begründeten Einzelfällen, weitere Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Zu B. III Nr. 12 Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnisse

Auf der Grundlage des Art. 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss die zuständige Behörde anordnen, dass frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone I gewonnen oder erlegt worden sind, nicht verbraucht oder ausgeführt werden dürfen.

Die zuständige Behörde kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine, die bisher teilweise

in der Nähe von Ortschaften verendet sind, besteht das Risiko einer Erkrankung auch der in den Restriktionsgebieten gehaltenen Hausschweine.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die zeitlich und räumlich überschaubar befristeten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG vorerst auf den 14. März 2022 befristet, wobei sich die ÜbwSt ÖRA Ost Abt III die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vorbehält, falls es die epidemiologische Lage erlaubt. Eine Befristung und Aufhebbarkeit dieser Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Zu C. – Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet.

Die Voraussetzung liegt hier vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden müssen.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Verpflichtung zur Anzeige verendet aufgefunden Schwarzwildes durch Jagdausübungsberechtigte in allen Restriktionsgebieten auch in der Sperrzone I (vormals Pufferzone) gegenüber der ÜbwSt ÖRA Ost Abt III ist erforderlich.

Das Betretungsverbot des Waldes und der offenen Landschaft gestattet keinen Aufschub, da die Tierseuche aktuell in den betroffenen Kerngebieten stark grassiert. Das Virus ist sehr stabil gegen Umwelteinflüsse und durch das Betreten und Befahren des Waldes und der offenen Landschaft könnte ein unerkanntes Verschleppen der Tierseuche aus dem Kerngebiet heraus über Mitnahme von Erdreich, Holz etc. erfolgen. Dies muss aktuell umgehend vermieden werden, daher ist das Betretungsverbot schnellstmöglich umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund steht auch die sofortige Vollziehung der Anordnung des Leinenzwangs als auch der Aufsichtspflicht für Hunde.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wären.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu D. – Inkrafttreten

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das

Inkrafttreten dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG vorerst auf den 15. März 2022 befristet, wobei sich ÜbwSt ÖRA Ost Abt III die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vorbehält, falls es die epidemiologische Lage erlaubt. Eine Befristung und Aufhebbarkeit dieser Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

F. Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung vom 20. November 2019
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV) in der Fassung vom 7. April 2021
- Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung vom 19. Juni 2020

in der jeweils geltenden Fassung.

G. Dienstvorschriften

- Allgemeine Regelung A-843/1 Tiergesundheit gültig seit 26.08.2021
- Allgemeine Regelung A1-843/6-4000 Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung gültig seit 14.07.2021

in der jeweils geltenden Fassung.

H. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen, Kaiser-Friedrich-Str.49-61, 14469 Potsdam erhoben werden.

I. Hinweise

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3. und Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO kann das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) im Falle des § 37 des TierGesG die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen und im Falle des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € belegt werden.

Potsdam, den 15. September 2021

Im Auftrag

Oltersdorf
Oberfeldveterinär
stv. Abteilungsleiter III Veterinärwesen
Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen

Verteiler:

per Lotus Notes

Bundesforstbetrieb Havel-Oder-Spree (bf-hos@bundesimmobilien.de)
BwDLZ Doberlug-Kirchhain
Ltr MunVersZ Ost Schneeberg
StOÄ Storkow
Kas Kdt HF-FuSSt Limsdorf
Ltr Technologiestützpunkt Tarnen und Täuschen (AusbZ MUNSTER AusbBer HAufklTr TStP T_T)
KasKdt Radarstation Döbern (EinsFüBer 3 AbgTZg 354)
KasKdt Spreewaldkaserne Krugau (BwDp Ost SanMatLgr KRU Ltr)
Freiherr von Rotenhan in 96184 Rentweinsdorf (m.rotenhan@boscor.de)

nachrichtlich:

Kdo SanDstBw UA IV
LKdo Brandenburg LZ (LKdo BB Lagezentrum)
Bundesforst Abt Produktion und Absatz (bf-pa@bundesimmobilien.de)
Bundesforst Zentrale (bf-zentrale@bundesimmobilien.de)
Kdo TA OPZ
BMVg FüSK San 3
ZInstSanBw Kiel